Satzung der
Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e. V. (BGZ Berlin)

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e. V. (BGZ Berlin).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballsports. Zu den Zielen des Vereins zur Umsetzung des Satzungszwecks gehört es insbesondere:
 a) Basketballbreiten- und Basketballleistungssport zu fördern,
 b) Basketballschulsport zu fördern,
 c) Basketballcamps durchzuführen,
 d) nationale und internationale Basketballturniere auszurichten und zu unterstützen,
 e) Streetbasketball zu fördern,
 f) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter:innen, Trainer:innen und Übungsleiter:innen durchzuführen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Basketball und die Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebs zur Gesunderhaltung und zur Leistungsfähigkeit der am Vereinssport teilnehmenden Personen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und toleriert religiöse und weltanschauliche Ansichten. Er wendet sich gegen jede Art von Extremismus. Er bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Sämtliche Ämter des Vereins können von Männern, Frauen oder Diversen wahrgenommen werden. Der Verein tritt für ein respektvolles, tolerantes und diskriminierungsfreies Miteinander ein. Er duldet keinerlei Form von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, sexualisierter, geschlechtsbezogener oder religiöser Diskriminierung. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich in allen seinen ausgeübten Tätigkeitsbereichen zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlicher und Erwachsener vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Mitglieder, Funktionsträger und Gäste des Vereins sind zu einem Verhalten verpflichtet, das diesen Grundsätzen entspricht — sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sportbetriebs, soweit ein Bezug zum Verein besteht.

§ 3. Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Die Organe des Vereins (§ 10 Abs.1) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4. Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Berliner Basketball Verband e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Es gibt folgende Mitgliedschaften:
 a) Ordentliche Mitgliedschaft
 b) Fördermitgliedschaft
 a) Ehrenmitgliedschaft
3. Die ordentliche und die Fördermitgliedschaft sind schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 a) Austritt
 b) Ausschluss
 c) Tod
 d) oder Löschung des Vereins.
5. Der Austritt kann nur zum 30.06. eines Jahres erfolgen. Er ist spätestens einen Monat vor diesem Termin in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen mehr als drei Monate im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge und Umlagen bleibt bestehen.
7. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse oder wegen grober Unsportlichkeit können mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Insbesondere kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch fremdenfeindliches, rassistisches, diskriminierendes oder gewaltverherrlichendes Verhalten oder entsprechende Äußerungen gegen die in § 2 Abs. 3 genannten Grundsätze verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und –anlagen im Rahmen bestehender

Nutzungsverträge und Vereinbarungen zu den vom Vorstand festgesetzten Zeiten während des Trainings- und Spielbetriebes.

2. Alle ordentlichen und Fördermitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu leisten. Weiterhin dürfen sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins nicht schädigen.
3. Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB und im Voraus zum Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Beitragsjahres, sowie danach jeweils im Voraus zum Beginn des Beitragsjahres fällig. Sie sind fristgerecht ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge, Gebühren, Leistungszulagen und Aufwandszulagen einmal jährlich durch Beschluss um bis zu 3% gegenüber den im vorherigen Beitragsjahr geltenden Beträgen anzupassen. Die Anpassung kann jeweils zum 1. Juli eines Jahres erfolgen. Sie ist den Mitgliedern spätestens acht Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitzuteilen und zusätzlich auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.
5. In besonderen Situationen, die den Fortbestand des Vereins gefährden, kann der Verein zur Deckung eines außergewöhnlichen, anderweitig nicht rechtzeitig zu deckenden Finanzbedarfs eine zweckgebundene Umlage von seinen Mitgliedern erheben. Die Umlage darf je Mitglied und Beitragsjahr insgesamt höchstens das Zweifache des für das jeweilige Beitragsjahr geschuldeten Jahresbeitrags betragen. Über Erhebung, Zweck, Höhe, Fälligkeit und eine etwaige Ratenzahlung entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist den Mitgliedern vor Fälligkeit in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

1. Fördermitglieder treten dem Verein zum Zwecke der Förderung bei und entrichten einen Förderbeitrag. Fördermitglieder können Privatpersonen (natürliche Personen) oder Organisationen (juristische Personen) sein.
2. Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. Stimm- und Wahlrechte der Fördermitglieder richten sich nach § 9 dieser Satzung.
3. Darüberhinausgehende Rechte haben Fördermitglieder nicht, insbesondere kein Recht auf eine Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und –anlagen.
4. Fördermitglieder haben in dem Beitragsjahr, in dem ihre Aufnahme wirksam wird, den vollen Jahresbeitrag zu leisten. Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB und im Voraus zum Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Beitragsjahres sowie danach jeweils im Voraus zum Beginn des Beitragsjahres fällig. Sie sind fristgerecht ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
5. Fördermitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen zu beachten sowie sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten. Weiterhin dürfen sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins nicht schädigen.

§ 8. Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder seines Zweckes außerordentliche Verdienste erworben haben, denen keine andere Form der Ehrung gerecht werden würde. Diese Personen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie bilden den Ehrenbeirat. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie haben zudem alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen und kann nur bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder bei vorsätzlicher Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit zurückgezogen werden.

§ 9. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder besitzen kein aktives Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder des Vorstands besitzen während ihrer Amtszeit das aktive Stimm- und Wahlrecht, unabhängig von ihrer Mitgliedsart, soweit sie natürliche Personen sind.
2. Das Stimm- und Wahlrecht für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kann durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Vollmacht ist ausgeschlossen.
4. Passiv wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder, die Privatpersonen sind, sowie Ehrenmitglieder des Vereins. Fördermitglieder, die Organisationen sind, sind nicht passiv wahlberechtigt.

§ 10. Organe und Verwaltung

1. Die Organe des Vereins sind:
 a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand
 c) die Kassenprüfer:innen
2. Vorstand und Kassenprüfer:innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in ungeraden Jahren; die Wahlen der Kassenprüfer:innen in den geraden Jahren.

§ 11. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Fördermitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den gesetzlichen Vertreter:innen gemäß § 9 Abs. 2. Die Stimm- und Wahlrechte der einzelnen Mitgliedsarten ergeben sich aus § 9.
2. Die Mitgliederversammlung soll spätestens im September eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung hat schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt und eine entsprechende Einwilligung erteilt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die rechtzeitige Absendung. Einzelheiten der Einladungsform, insbesondere zur Nutzung elektronischer Kommunikationswege, regelt die Geschäftsordnung. Mit der schriftlichen

Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist im laufenden Geschäftsjahr ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer.
5. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 a) Entlastung des Vorstandes
 b) Satzungsänderungen
 c) Auflösung des Vereins
 d) Erlass der Beitragsordnung
 e) Beschlussfassung über Anträge
 f) Genehmigung des Haushaltsplans
 g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 h) Beschlussfassungen über Ehrenmitgliedschaften
6. Eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bedarf ebenso wie Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das den Gang der Versammlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 a) Dem geschäftsführenden Vorstand
 i. ein oder zwei Vorsitzenden
 ii. dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft
 iii. dem Vorstandsmitglied für Sportorganisation
 b) Dem erweiterten Vorstand in Form der Beisitzenden.

 Die Mitgliederversammlung legt bei der Bestellung des Vorstands die Anzahl der zu besetzenden Beisitzerämter fest und entscheidet über die personelle Besetzung der Vorstandsämter.
2. Wird nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt, legt der Vorstand per Beschluss eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter fest. Sind zwei Vorsitzende gewählt, ist eine gesonderte Stellvertretung nicht erforderlich; die Vorsitzenden vertreten sich im Innenverhältnis gegenseitig.
3. Sofern zwei Vorsitzende gewählt wurden, gilt:
 a) scheidet ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so führt bzw. übernimmt der oder die andere Vorsitzende dessen bzw. deren Aufgaben und Pflichten bis zum Ende der Amtsperiode.
 b) Die Vorsitzenden haben in Vorstandssitzungen nur eine Stimme, die einstimmig abgegeben werden muss. Sollte keine Einigung zwischen den Vorsitzenden bestehen, gilt die Stimme des Vorsitzenden als Enthaltung.

c) Sofern nur ein Vorsitzender anwesend ist bei der Vorstandssitzung vertritt er den Gesamtvorsitz. Im Innenverhältnis haben sich die Vorsitzenden abzustimmen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Vertretung benennen. Die Mitgliederversammlung kann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

5. Der geschäftsführende Vorstand, im Folgenden „der Vorstand“ genannt, vertritt den Verein nach innen und außen. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können im Rahmen eines Dienstverhältnisses anderweitig für den Verein tätig sein und hierfür angemessene Vergütungen erhalten.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Besteht nach Abgabe aller Stimmen Stimmengleichheit, entscheidet bei einem Vorsitzenden die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Sind zwei Vorsitzende gewählt, entscheiden bei Stimmengleichheit ihre gemeinsam abgegebene Stimme; kommt keine einheitliche Stimmabgabe zustande und bleibt es bei Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann soweit erforderlich verbindliche Ordnungen erlassen. Soweit diese Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht, sind die jeweiligen Ordnungen oder ihre Änderungen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1. a) i.-iii. sind einzelvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB. Einzelheiten der Tätigkeiten des Vorstandes sowie die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Hiervon unberührt bleibt die Ermächtigung des Vorstands zur Anpassung regelmäßiger Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 Abs. 4.

7. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführerin oder einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die laufende Verwaltung der Geschäftsstelle, die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs sowie die Abwicklung hiermit zusammenhängender Verträge, im Rahmen des ihr durch Beschluss des Vorstands übertragenen Geschäftskreises und ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.
 Der Vorstand kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer als besondere Vertreterin bzw. besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr oder ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Einzelheiten der Aufgaben, Zuständigkeiten und inneren Befugnisse der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.

8. Neben der Satzung bestehen zwingend eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung. Die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

9. Daneben können zur Regelung der Aufgaben des Vereins folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind und von der Mitgliederversammlung nicht gebilligt werden müssen, vom Vorstand erlassen und geändert werden:

 a) Finanzordnung

 b) Ehrenordnung

c) Trainerordnung

d) Schiedsrichterordnung

e) Förderkreisordnung

f) Jugendordnung

10. Der Vorstand hat das Recht Ausschüsse zu bilden und Personen für besondere Aufgaben zu berufen. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl, Berufung und Tätigkeiten der Ausschüsse oder Personen regeln die Ordnungen.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine:n kommissarische:n Vertreter:in benennen. Die durch den Vorstand durchgeführte Benennung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13. Kassenprüfer:innen

1. Die Kassenprüfer:innen sind berechtigt, jederzeit nach angemessener vorheriger Ankündigung mit dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft Einsicht in die Buchungsunterlagen des Vereins zu nehmen.

2. Sie sind verpflichtet, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie das Finanzgebaren des Vereins zu prüfen. Die Prüfung soll mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung stattfinden, der die Kassenprüfer:innen zu berichten haben.

§ 14. Förderbeirat

3. Der Förderbeirat ist ein beratendes Gremium des Vorstands und kein Organ des Vereins. Er unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Organisation des Förderbeirats, der Gewinnung und Betreuung von Fördermitgliedern sowie bei der Planung und Umsetzung von Förderprojekten.

4. Die Mitglieder des Förderbeirats werden durch Beschluss des Vorstands berufen und abberufen. Die oder der Vorsitzende ist Mitglied des Förderbeirats; der Vorstand kann diese Aufgabe durch Beschluss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

5. Der Förderbeirat besitzt keine Vertretungs-, Kontroll- oder Entscheidungsbefugnis. Einzelheiten zu Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer und Arbeitsweise regelt ggf. eine Förderbeiratsordnung oder die Geschäftsordnung.

§ 15. Der Ehrenbeirat

Die Ehrenmitglieder des Vereins bilden den Ehrenbeirat, der von den Organen des Vereins zur Beratung hinzugezogen werden kann.

§ 16. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Ausübung des Sports erlittenen Unfälle, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für sonstige Unfälle und Diebstähle auf Sportanlagen, bei Vereinsaktivitäten oder in den Räumen des Vereins. Gesetzlich zwingende Haftung sowie Ansprüche aus bestehenden Versicherungen bleiben unberührt.

§ 17. Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Berliner Basketball Verband e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18. Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.11.2026 von der Mitgliederversammlung der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e. V. beschlossen worden.
2. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, ausschließlich solche Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt zur Eintragung oder zur Anerkennung bzw. Erhaltung der Steuerbegünstigung verlangt. Die Ermächtigung ist auf Änderungen redaktioneller, formaler oder klarstellender Art beschränkt. Änderungen des Vereinszwecks sowie wesentlicher Mitgliedschafts-, Beitrags-, Wahl- und Organisationsrechte bleiben der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.